

Artikel 15

Für die Erledigung von Ersuchen um Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücken sowie von Ersuchen um Beweisaufnahme verlangt der ersuchte Staat keine Erstattung der Kosten mit Ausnahme von Auslagen und Entschädigungen für Gutachten, deren Höhe und Art auf Verlangen dem ersuchenden Staat mitzuteilen sind.

Artikel 16

(1) Jeder Vertragsstaat kann die Gewährung von Rechtshilfe ablehnen, wenn die Erledigung des Ersuchens

- a) seine Souveränität, seine Sicherheit oder die Grundprinzipien seiner Staats- und Rechtsordnung beeinträchtigen könnte oder
- b) nicht in die Zuständigkeit der Justizorgane des ersuchten Staates fällt.

(2) Die Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen kann auch abgelehnt werden, wenn

- a) die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nicht strafbar ist oder
- b) die Person, auf die sich das Strafverfahren bezieht, Staatsbürger des ersuchten Staates ist.

Teil IV

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

Artikel 17

Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf Ladung eines Justizorgans des anderen Vertragsstaates erscheint, darf weder wegen der Straftat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, noch wegen anderer Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates, strafrechtlich verfolgt, in Haft genommen oder dem Vollzug einer Strafe unterworfen werden.

Artikel 18

Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den in Artikel 17 vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht binnen 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm vom Justizorgan mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat oder wenn er von sich aus dorthin zurückkehrt. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, während der der Zeuge oder Sachverständige nicht die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen zu verlassen.

Teil V

Übersendung von Personenstandsunterlagen und Befreiung von der Legalisation

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander nach erfolgter Eintragung oder Berichtigung Auszüge aus Personenstandsregistern und Informationen über rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates betreffen.

(2) Die Übersendung erfolgt unverzüglich und kostenfrei auf diplomatischem Weg.

Artikel 20

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet, ausgefertigt oder beglaubigt wurden und mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, bedürfen zur Verwendung im anderen Vertragsstaat keiner Legalisation.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

Teil VI

Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen

Artikel 21

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken folgende gerichtliche Entscheidungen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ergangen sind:

- a) rechtskräftige und vollstreckbare gerichtliche Entscheidungen in Zivilsachen;
- b) rechtskräftige und vollstreckbare gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen über Schadenersatz einschließlich Rückgabe von Sachen;
- c) Einigungen in Zivilsachen, die vor den zuständigen Gerichten geschlossen wurden.

(2) Als gerichtliche Entscheidungen nach Absatz 1 gelten auch Entscheidungen von Justizorganen eines Vertragsstaates, die nach dessen Rechtsvorschriften in Erbschaftsangelegenheiten zuständig sind.

Artikel 22

Die in Artikel 21 genannten gerichtlichen Entscheidungen werden anerkannt und vollstreckt, wenn

- a) die Entscheidung von einem zuständigen Gericht ergangen ist; wobei die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates nicht anerkannt wird, wenn nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates die ausschließliche Zuständigkeit seiner Gerichte gegeben ist;
- b) die gerichtliche Entscheidung nach den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaates rechtskräftig und vollstreckbar ist;
- c) die Anerkennung oder Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung nicht der Souveränität, Sicherheit oder den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates widerspricht;
- d) in derselben Sache zwischen denselben Prozeßparteien nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung von einem Gericht des Vollstreckungsstaates ergangen ist oder bei dem Gericht dieses Vertragsstaates nicht schon früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde;
- e) die unterlegene Prozeßpartei am Verfahren teilgenommen hat oder, obwohl sie ordnungsgemäß geladen war, nicht am Verfahren teilgenommen hat; öffentliche Zustellungen gelten nicht als Ladung.

Artikel 23

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung kann von jeder berechtigten Prozeßpartei direkt bei dem zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates eingereicht werden. Der Antrag kann auch bei dem Gericht eingereicht werden, das in erster Instanz entschieden hat. In diesem Falle wird der Antrag auf diplomatischem Weg übermittelt.